



Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEÖ

für die Krabbelstube Freistadt Böhmergasse 9, 4240 Freistadt

Festnetz: 07942/73936

Blümchengruppe – 0664/854 29 81

Bäumchengruppe – 0664/854 29 41

E - mail: Krabbelstube-Freistadt@aktiontagesmuetter.at

gültig ab 04.09.2018

1. Betrieb der Krabbelstube

Der Verein Aktion Tagesmütter OÖ betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit dem Sitz in Linz.

§ 2

Begriffe und Abgrenzung

Eine Krabbelstubengruppe ist eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind; Ändern sich die Familienverhältnisse (Schwangerschaft) und wird der Platz benötigt, kann der Platz vergeben werden.

§ 7

Gruppen

(2) Eine Krabbelstubengruppe darf von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr besucht werden, insbesondere wenn

1. die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und

2. dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 04. September 2018 und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Am 04. September beginnen die Kinder, die bereits ein Jahr in der Einrichtung verbracht haben. Ab dem 10. September beginnen die neuen Kinder gestaffelt.

- Die Weihnachtsferien beginnen am 22.12.2018 und enden am 06.01.2019
- Die Osterferien beginnen am 13.04.2019 und enden am 23.04.2019
- Die Pfingstferien beginnen am 08.06.2019 und enden am 11.06.2019
Am 11.06. kann bei Bedarf von 4 Kindern geöffnet werden.
- Die schulfreien Tage bzw. schulautonomen Tage sind geöffnet, Ausnahme Allerseelen.
- An den Zwickeltagen im Mai und Juni 2019 kann die Krabbelstube geschlossen werden.
- An einem Arbeitstag im Jahr ist für einen Betriebsausflug geschlossen.
- Am letzten Krabbelstubentag endet der Betrieb um 11.30 Uhr.
- Die Sommerferien beginnen am 27.07.2019 und enden am 25.08.2019

3. Öffnungszeit der Krabbelstube

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

(Nach Rücksprache mit der Gemeinde werden diese Zeiten dem Bedarf angepasst)

- 3.2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
Nur jene Kinder, deren Eltern bereits im Dienstverhältnis oder in Ausbildung sind, können dies in Anspruch nehmen. Ein Nachweis ist zu erbringen.
- 3.3. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Fortbildung des Fachpersonals: Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Krabbelstubenerhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes OÖ teilnimmt, kann der Krabbelstubenbetrieb mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden.

4. Aufnahme in die Krabbelstube

- 4.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
In der Krabbelstube werden 2 Gruppen mit Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr geführt.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine persönliche oder schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern **auf dem Stadtamt** erforderlich. Die Leitung der Krabbelstube steht für Informationen zur Verfügung.
- 4.3. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- 4.4. **Zum Aufnahmegespräch in die Krabbelstube sind folgende Unterlagen mitzubringen:**
 - a) **Meldezettel** des Kindes
 - b) **Sozialversicherungsnummer** des Kindes
 - c) **Impfbescheinigung**
 - d) **Kontodaten**
 - e) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern**
 - f) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- 4.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Vorzugsweise werden Kinder aus der Stadt Freistadt aufgenommen. Jene Kinder von Auswärtsgemeinden müssen einen Nachweis der zuständigen Wohnsitzgemeinde über die Abdeckung des Gastbeitrages bringen.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag (siehe Tarifordnung)

6. Abmeldung von der Krabbelstube

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung schriftlich zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme in die Krabbelstube

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 8.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zwecke wird bereits bei der Anmeldung, spätestens jedoch nach Beginn des Kindes in der Einrichtung, eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt.
- 8.3. Der pädagogischen Fachkraft ist es zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gestattet, Fotografien aus dem Kindergartenalltag herzustellen und zu verbreiten.

9. Pflichten der Eltern

- 9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.3. Die Kinder sollen in der Krabbelstube am Vormittag **spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein**. Eine **Randabholzeit** wird ohne Mittagessen in der Blümchengruppe angeboten. Die Kinder sollen frühestens **ab 11:30** und **spätestens** um **12:30** Uhr abgeholt werden.
Nimmt das Kind das **Mittagessen** in Anspruch, so kann es ab **12:15** und **bis 12:30** Uhr abgeholt werden. Nach dem Mittagessen wird eine **Ruhephase** angeboten, eine Freispielzeit und eine offene Abholzeit **ab 14:15** Uhr bis zu den Schließzeiten.
- 9.4. Eltern haben die **Leitung** der Krabbelstube von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen **unverzüglich** zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind **so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung** anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Krabbelstube **nicht mehr besteht**. Eine **ärztliche Bestätigung**, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist, ist vorzulegen.
In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich **keine Medikamente** verabreicht werden.
- 9.5. Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube regelmäßig besuchen. **Ist ein Kind verhindert** die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern **das Krabbelstubenteam** unter Angabe des Grundes davon **unverzüglich** zu **benachrichtigen** und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 9.6. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (volljährig ab 18 Jahren), in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. **Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes und sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind den Eltern oder deren Beauftragten übergeben wird.**
Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Krabbelstube, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9.7. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Krabbelstube bzw. bei Ausgängen,... verursachen.

- 9.8. Sollte das **Mittagessen** nicht in Anspruch genommen werden, muss das Kind am **Vortag abgemeldet** werden (**Ausnahme nur im Krankheitsfall bis 8.00 Uhr**). Ansonsten muss das Essen verrechnet werden.
- 9.9. Änderung von Telefonnummer und Wohnanschrift sind unverzüglich in der Krabbelstube bekannt zu geben.

10. Pflichten des Rechtsträgers

- 10.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube Erste Hilfe geleistet werden kann.

Datum:



.....
Unterschrift Träger

.....
Unterschrift Leitung

.....
Unterschrift Eltern/
Erziehungsberechtigten